

**B. Die ursprünglich Wittenbergischen Stipendien-
stiftungen.**

1) Königl. Stipendien.

Aus dem Universitätsfonds zu Wittenberg erfolgt zu diesem Zweck ein jährlicher Zuschuß von 1700 rthr. Es erhalten davon:

1) das theologische Seminar, bis solcher anderweitig gewährt werden kann	120 rthr.
2) der Famulus Ephoriae an Remuneration	12 „
	<hr/>
	zu übertragen 132 rthr.

Uebersetz 182 rthl.

3) an Stipendien für einen Privatdozenten	87 rthl.	15 sgr.	
4) desgleichen 20 Stipendien à 30 rthl.	600	—	
5) desgleichen 30 Stipendien à 20 rthl.	600	—	
6) zu außerordentlichen Unterföhungen	280	15	
	zusammen		1568

Summa 1700 rthl.

2) Abtheilung d. Stiftungen.

a) Die Goeden'sche Stiftung.

Dr. Hennig Goeden, Propst der Schloßkirche in Wittenberg, legirte 1000 mfl. im Jahre 1529 zu vier Stipendien, je für eine Fakultät. Studirende aus der Familie des Stifters haben den Vorzug; die Kollation steht der Verwaltung der Wittenberger Stiftungen zu. Die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 49 rthl. 4 sgr. 5 pf.

b) Die Beskausche Stiftung.

Dr. Mathäus Beskau zu Torgau legirte 200 mfl. zu einem Stipendium. Das Denominationsrecht steht den Verwandten des ehemaligen Propstes zu Remberg, M. Mathäus Blochinger, und des Rathes mitgliedes zu Torgau, Bartholomäus Fuhrmann, zu, so daß diese Familien wechselseitig alle vier Jahre einen Perzipienten aus ihrer Mitte zu ernennen haben, welcher jedoch, wenn er nicht mit einem Zeugnisse der Tüchtigkeit schon versehen ist, sich vor Erlangung des Benefizii einer Prüfung zu unterwerfen hat. Die Einnahme dieser Stiftung beträgt jährlich 32 rthl. 10 sgr. 3 pf.

c) Das Bergersche Stipendium.

Catharine Berger legirte im Jahre 1571 ein Kapital von 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studiosus theologiae, in der Art, daß die Mitglieder der Familie der Stifterin den Vorzug haben. Es ist daher vor Konferirung dieses Stipendii jedesmal sechs Monate zu warten, ob ein Anverwandter der Stifterin sich dazu meldet. Die Einnahme beläuft sich auf 43 rthl. 10 sgr. 8 pf.

d) Der Schlomausche Fonds.

Der Pastor Laurentius Schlomau zu Wittenberg legirte 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. vorzugsweise für einen Studirenden aus seiner Familie. Es wird in der Regel auf drei Jahre verliehen, kann aber auch auf ein viertes Jahr verlängert werden. Die Kollation hat die Wittenberger Stiftungsverwaltung. Das gegenwärtige Einkommen beträgt 33 rthl. 11 sgr. 6 pf.

e) Die Pollich'sche Stiftung.

Velten Pollich zu Wellerstädt in Franken vermachte 1000 mfl. oder 875 rthl. für zwei Studirende aus seiner Familie. Sollten aber nicht zwei Verwandte gleichzeitig in Halle studiren, soll der ganze Ertrag nur Einem Studirenden gegeben werden. In Ermangelung von Verwandten hat sodann der Magistrat zu Wellerstädt zwei bedürftige Bürgerkinder zu wählen. Die Kollatur gebührt dem Verwaltungsvorstande und dem Senior des Pollich'schen Geschlechts. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel drei Jahre. Die Zinsen des Fonds sind jährlich 50 rthl. 20 sgr. 3 pf.

f) Der Gabrielsche Fonds.

Der Bürger und Barbier Thomas Gabriel bestimmte 200 mfl. zu einem Stipendium für einen Studirenden der Theologie aus seiner oder

seiner Ehefrau Familie, und wenn ein solcher nicht vorhanden, für Söhne der Universitätsverwandten oder der Bürger in Wittenberg. Die Kollation steht der Stipendienverwaltung zu. Die jährlichen Zinsen des gegenwärtigen Fonds betragen 15 rthl. 19 sgr. 3 pf.

g) Der von Wallwigsche Fonds.

Sebastian von Wallwig auf Döbern widmete 400 mfl. oder 350 rthl., deren Zinsen wechselweise vier Jahre hindurch ein unbemittelter studirender Sohn eines Wittenberger Professors, und sodann drei Jahre eine hilfshedürftige Wittve eines Wittenberger Professors zu genießen hat. Die Kollatur wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung ausgeübt. Die Einkünfte betragen 37 rthl. 27 sgr. 1 pf.

h) Die Silbermannsche Stiftung.

Christoph Silbermann legirte 15 Morgen Wiesewachs zu einem Stipendium auf drei Jahre an einen Studirenden aus seiner Familie, oder aus der Stadt Wittenberg gebürtig. Die Kollatoren sind wie ad g); die Zinsen des Fonds betragen jetzt 13 rthl. 11 pf.

i) Das Banzerische Stipendium.

Der Professor Banzer in Wittenberg vermachte 500 mfl., oder 437 rthl. 15 sgr., wovon die Zinsen einem armen Studirenden der Medizin, welcher das zwei und zwanzigste Jahr erreicht hat, auf drei Jahre verabreicht werden sollen. Die Kollatur wie vorstehend, das Einkommen ist aber gegenwärtig nicht liquid.

j) Das Unruhische Stipendium.

Die Wittve des Professors Dr. Unruh, Cäcilie geb. Keyser, legirte 1000 rthl. zu einem Stipendium für einen studirenden Descendenten des Dr. Polycarp Keyser männlicher, oder in deren Ermangelung auch weiblicher Linie. Der Stipendiat bleibt bis er zu einem Amte gelangt, oder sich sonst häuslich niedergelassen hat, im Genuß. Studirenden, welche nicht zur Familie gehören, wird das Stipendium auf zwei oder drei Jahre konferirt, jedoch mit der Bedingung des Zurückstehens, sobald ein Verwandter sich darum bewirbt. Kollationsrecht wie ad g), die jährliche Einnahme beträgt jetzt 85 rthl. 12 sgr. 6 pf.

k) Die von Wolframsdorffsche Stiftung.

Der Geheimrath und Hofmarschall von Wolframsdorff auf Mügeln vermachte überhaupt 12960 rthl. zu einem Freistiftsfonds für arme Studirende. Anstatt der Naturalspeisung erhält jetzt jeder Percipient 50 rthl., und die Anzahl derselben richtet sich nach dem Zinsertrage des Stiftungskapitals. Nach dem Willen des Stifters sollen die disponibeln Stellen zu drei Viertel an Theologen, und zu einem Viertel an Juristen vergeben werden. Bei 956 rthl. 10 sgr. 8 pf. gegenwärtigem Zinsertrag sind achtzehn Stellen disponibel, von denen dreizehn an Theologen, viere an Juristen auf drei Jahre, und eine Stelle alternirend an Theologen und Juristen auf ein Jahr bis dahin konferirt werden, wo durch die Stellenvermehrung die definitive Ueberweisung der letztern an die betreffende Fakultät thunlich wird. Zum Geßuß sollen nur fromme, geschickte und arme Studirende evangelischer Konfession, welche aus den zum Königreiche Sachsen vor dem Jahre 1815 gehörig gewesenenen Landen gebürtig sind, gelangen. Studirende der Theologie, welche ihre Studien im Prediger Seminar zu Wittenberg fortsetzen, bleiben im Genuß. Das Kollationsrecht üben die Professoren der Wittenberger Stiftung so lange aus, bis der älteste Descendent aus der Familie dasselbe in Anspruch nimmt.

h) Das Donathsche Stipendium.

Das von Sabine Dorothee verw. Donath, geb. Leyser, mit 1000 rthl. gestiftete Stipendium genießen vorzüglich Descendenten des Professors Dr. Polycarp Leyser männlicher Linie, und die Nachkommen des Professors Dr. Johann George Neumann, ohne Unterschied der Linie, welche mit einander alterniren; in deren Ermangelung aber andere würdige Studirende in Halle, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Fakultät, jedesmal auf drei Jahre, Fremde jedoch, und die denselben gleichstehenden Descendenten weiblicher Linie in der Leyser'schen Familie, unter der Einschränkung, daß wenn ein mehr Bevorzugter zum Gehalt kommen könnte, der damalige Stipendiat zurücktreten muß. Das Kollaturrecht wie ad k); die jährliche Einnahme beträgt 98 rthl. 28 sgr. 3 pf.

m) Die Stegismundsche Stiftung.

Das von der Hofwehnmutter Justine Siegismund, geb. Dietrich, zu Berlin mit 1000 rthl. legirte und für einen Verwandten des Predigers Daniel Wandico zu Berlin, in dessen Ermangelung aber für einen Studirenden aus der Stifterin oder ihres Ehemannes Familie, und wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, für einen Schloffer oder Märker evangelischer Religion, vorzüglich für einen Theologie Studirenden bestimmtes Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen, welcher jährlich am Tage der Fundation, 16. Juni; eine lateinische Rede halten muß, zu welcher durch ein Programm eingeladen wird. Kollationsrecht wie vorher; die gegenwärtige Einnahme beträgt 103 rthl. 27 sgr. 11 pf.

n) Die Thielemann'sche Stiftung.

Das Stipendium wurde mit 1000 rthl. Kapital vom Pfarrer M. Ehrst. Thielemann zu Staritz bei Belgern gestiftet. Es wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung vergeben; jedoch soll das geistliche Ministerium der Stadt Belgern jederzeit zwei perzeptionsfähige Subjekte, doch nicht ihre eigenen Kinder, vorschlagen, von denen der nicht zum Genuß kommende Präsentirte die Anwartschaft erhält. Zur Perception sollen zuvörderst solche in Halle Studirende ohne Unterschied der Fakultät gelangen, die aus des Fundators Geschlecht, oder in Blutsverwandtschaft von seinen Geschwistern abstammen, und zwar der älteste und nächste zuerst. In Ermangelung dieser sollen die Anverwandten der Ehefrau des Stifters, Dorothea Elisabeth von Schlen, nämlich die Descendenten ihres Bruders Adam Leopold von Schlen auf Greifendorff, dies Benefizium genießen. Wenn auch von diesen keiner vorhanden, soll es den armen Bürgerkindern aus der Stadt Belgern, oder der Belgerschen Nachbarschaft, oder aus dem Weißner Kreise, welche Theologie studiren, verliehen werden. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel zwei Jahre, ausnahmsweise drei und vier Jahre. Am ersten Perceptions- und am ersten Prolongations-Termine hält der Stipendiat am Stiftungstage, den 4. Mai, eine lateinische Rede, zu welcher durch ein Programm einzuladen ist. Die Zinsen des gegenwärtigen Fonds betragen 57 rthl. 20 sgr. 9 pf.

o) Das Suevesche Stipendium.

Der Professor Dr. Gottfried Sueve oder Schwabe legirte 1000 rthl. zu einem Stipendium für zwei Studiosos juris seines Namens, und aus seiner Familie, oder in deren Ermangelung für zwei Jura studirende Jünglinge aus Wittenberg, oder den im Jahre 1715 zu Kursachsen überhaupt gehörigen Ländern. Das Kollationsrecht üben gleichfalls die

Professoren der Wittenberger Stiftung aus, und das gegenwärtige Einkommen beträgt 70 rthl. 20 sgr. 8 pf.

p) Der von Marshall'sche Fonds.

Levin Adolph von Marshall, auf Altengottern in Thüringen, legirte 10630 rthl. zu einem fortdauernden Freitisch für zehn Studierende, fünf Theologen und fünf Juristen. Die Kollation steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu; jedoch hat der Geschlechtsälteste derer von Marshall, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angesehnen ist, fünf Subjekte zu präsentiren, die vor Andern zum Genusse zugelassen werden sollen, in so fern sie dazu fähig und würdig sind. Zur Perception sollen überhaupt nur unbemittelte Studierende, gebürtig aus den zum Königreich Sachsen vor 1815 gehörigen Landen, gelangen. Thüringer, und Ohne der Einwohner von Altengottern haben den Vorzug. Die Zeit des Genusses ist in der Regel drei Jahre, auch wohl vier Jahre, und obgleich der Genuß an den Besuch der Universität Halle gebunden ist, bleiben die Mitglieder des Seminars in Wittenberg doch im Genuß. Anstatt des Freitisches werden gegenwärtig vierzehn Stipendien zu 50 rthl., und zwar sieben für Theologen und sieben für Juristen, vertheilt, von denen Einer jährlich eine Rede halten muß, wozu auch durch ein Programm eingeladen wird. Die Einkünfte des Fonds betragen 736 rthl. 12 sgr. 9 pf.

q) Die Strauß'sche Stiftung.

Gottfried Strauß widmete 520 mfl. oder 455 rthl. zur Foundation eines Stipendii für zwei bedürftige Studierende auf ein Jahr. Das Kollationsrecht steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu, und die Einnahme beträgt 29 rthl. 6 sgr. 9 pf.

r) Die von Einsiedel'sche Stiftung.

Abraham von Einsiedel, auf Grandstein, legirte 500 rthl. zu einem Stipendium für zwei arme Studierende evangelisch-lutherischer Konfession. Das Kollationsrecht steht dem Lehnfolger des Stifters auf dem Rittergute Grandstein bei Frohburg im Königreiche Sachsen, und wenn das Geschlecht des Stifters nicht mehr im Besitze dieses Ritterguts seyn sollte, dem ältesten männlichen Descendenten des Fundators zu Helm Erbschen des von Einsiedel'schen Mannstammes fällt das Kollationsrecht an die Professoren der Wittenberger Foundation. Die Dauer des Genusses bestimmt der Kollator. Der Zinsertrag ist 30 rthl. 6 sgr.

s) Die Deutschmann'sche Stiftung.

Der Archidiaconus M. Jeremias Deutschmann zu Wittenberg vermachte 300 mfl. oder 262 rthl. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studierenden aus seiner Freundschaft, oder einen Bürgers Sohn aus Jüterbog auf zwei Jahre. Das Kollationsrecht wie ad q), die Einnahme beläuft sich auf 14 rthl. 23 sgr. 3 pf.

t) Das Marpergersche Stipendium.

Christiane Marie Vater, geb. Marperger, des Professors Dr. Vater nachgelassene Wittwe, legirte 1000 rthl. zu einem Stipendium für einen Studierenden evangelisch-lutherischer Konfession aus dem Marpergerschen Geschlecht auf drei Jahre, in Ermangelung desselben für einen zur philosophischen Fakultät gehörigen Privatdozenten, der keine andere genügende Unterstützung erhält, oder für einen unbemittelten Studiosus theologiae auf zwei Jahre. Der Percipient ist eine Rede zu halten verpflichtet, in der Woche des Sterbetages der Stifterin. Das Kol-

lationsrecht wie ad q); der gegenwärtige Zinsertrag ist 52 rthr. 27 sgr. 11 pf.

u) Die Watersche Stiftung.

Das von der Wittwe des Professors Dr. Vater, Christiane Marie, geb. Warperger, gestiftete sogenannte Watersche Stipendium für einen Studiosus medicinae aus der Familie des Dr. medic. Abraham Vater, in Ermangelung desselben für einen andern bedürftigen und geschickten Stud. medic, wurde mit 1000 rthr. fundirt. Der Percipient muß im dritten Jahre, am Sterbetage des Dr. Vater, am 18. November, eine lateinische Rede halten; mit der Kollation verhält es sich wie ad q), und die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 61 rthr. 3 sgr. 2 pf.

v) Die Kornfaßsche Stiftung.

Die vermittelte Gräfin Johanna Luise Eleonora von Kornfaß Weinfeld, geborne Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf vermachte 1000 rthr. zu einem Stipendium für einen bedürftigen Studirenden der Medizin, welcher gute Vorkenntnisse, besonders in humanioribus besitzt, und durch gültige Zeugnisse bescheinigt. Die Kollatur wie ad q), der Zinsertrag ist 54 rthr. 19 sgr. 1 pf. Das Stipendium wird auf drei, ausnahmsweise auf vier Jahre verliehen. Der Percipient muß im zweiten Jahre eine Rede halten, zu welcher durch ein Programm einzuladen ist, und zwar am 12. Januar, zum Andenken der Stifterin.

w) Das von Marschallsche Stipendium.

gestiftet von Johann Adolph von Marschall auf Altengottern, Erbmarischall in Thüringen und Fürstlich Sächsischen Hofrath zu Weiseneß für einen Studiosus theologiae mit 1000 mfl. oder 875 rthr., wiffß von dem nächsten männlichen Anverwandten des Stifters, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angeessen ist, konferirt. Der Ertheilung dieses Benefizii soll vorzüglich auf Söhne der Gerichtsunterthanen des Kollators Rücksicht genommen werden. Der Percipient muß das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, ein ausreichendes Schulzeugniß beibringen, und sich einer Prüfung von denjenigen, welche der Kollator damit beauftragt, unterwerfen. Auch ist er verpflichtet, die Predigerstelle innerhalb der Sächsischen Lande, wozu der Kollator ihn einst vociren wird, anzunehmen, wenn sich ihm aber eine andere Gelegenheit zu einer Anstellung darbieten sollte, solches dem Kollator zuvörderst anzuzeigen. Der Genuß dieses Stipendii, gegenwärtig jährlich 46 rthr. 10 sgr. 9 pf. betragend, dauert sechs Jahre.

x) Die Saergersche Stiftung.

Die von Johann Saerger mit 1550 rthr. Kapital gestifteten Stipendien, welche zwei Studirende evangelisch-lutherischer Konfession, von denen wenigstens Einer der Theologie sich widmet, aus Kärnten gebürtig, vorzüglich dortiger Bürgeröhne, fünf Jahre lang, nach vorgängiger Prüfung genießen sollen, werden von dem Magistrat zu Epistal in Oberkärnten vergeben. Wird von dort kein Stipendiat ernannt, so konferiren bis dahin, daß es geschieht, die Professoren der Wittensberger Fundation, mit Berücksichtigung des stiftungsmäßigen Vorzugsrechts. Das Einkommen des Fonds beläuft sich jetzt auf 164 rthr. 24 sgr. 4 pf.

y) Der Ungarische Fonds.

Die vom M. Georg Michaelis Cassai zu Wittenberg mit 5163 rthr. 3 sgr. 9 pf. fundirten Benefizien, deren Fonds durch die nachherigen Stiftungen der Frau Juliane Kubiny, geb. Gaczy de Szaramszik von

50 rthr., und des Dr. Mathias Temlin von 400 rthr. Kapital einen Zuwachs erhalten haben, werden von den Professoren der Wittenberger Stiftung verliehen. Die Stipendien sollen nur legitimirten Studierenden aus Ungarn, den bedürftigsten, vorzugsweise Theologie Studierenden auf drei Jahre bewilligt werden, jedoch kann die Perceptionszeit noch auf zwei Jahre verlängert werden. Die Kinder derjenigen Ungarn, welche Erwas zu diesen Benefizien legit haben, oder solches zu thun Willens sind, haben vor Andern den Vorzug. Von Einem der Stipendiaten, welcher allenfalls durch das Loos zu bestimmen, soll jährlich eine lateinische Rede gehalten werden. Jeder Stipendiat muß sich in den drei Terminen einen Abzug von einem Dukaten, und für die Prolongationszeit von einem Speziesthaler, zur Vermehrung des Fonds, gefallen lassen. Das nach Abzug der stiftungsmäßigen Ausgaben übrig Bleibende soll dergestalt gleich vertheilt werden, daß der jährliche Antheil eines jeden Stipendiaten den Betrag von 100 rthr. nicht übersteigt, aber auch nicht weniger als 50 rthr. beträgt. Ersparnisse werden zur Vermehrung des Fonds verwendet. Außerdem soll jedem Percipienten von der Perceptionszeit 2 rthr., und von der Prolongationszeit Ein Thaler zur Vermehrung der Ungarischen Bibliothek abgezogen werden, und ist auch jeder derselben verpflichtet, nach seiner dereinstigen Anstellung jährlich Einen Thaler zur Vermehrung des Fonds dahin einzuzahlen. Der Fonds besitzt gegenwärtig ein jährliches Einkommen von 596 rthr. 15 sgr. 10 pf.

2) Die Poldtsche Stiftung.

Nach der Stiftungsurkunde hat Mathias Poldt zu Kollatoren bestimmt: die männlichen Descendenten des evangelischen Predigers Andreas Torfos zu Raab in Ungarn, und nach deren Abgang die Agnaten desselben, in so fern sie der reinen evangelischen Lehre zugethan sind. In Ermangelung derselben aber fällt das Kollationsrecht an die Professoren der Wittenberger Stiftung. Das Stiftungsvermögen betrug ursprünglich 1333 rthr. 10 sgr., aus deren Zinsen ein Stipendium für Studierende evangelisch-lutherischer Konfession, vorzüglich aus der Familie des evangelischen Predigers Andreas Torfos zu Raab gebildet werden soll. Wenn sich keine Studierende aus dieser Familie melden, so können andere eigentliche Ungarn, vorzüglich Predigersöhne, und in deren Ermangelung Deutsche zur Perception gelangen. Schlawaken, Wenden und Kroaten sind aber ausgeschlossen. Die Dauer des Stipendii ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch kann sie noch auf ein oder anderthalb Jahre verlängert werden, und während dieser Verlängerungszeit ist der Percipient in der Wahl der Universität nicht beschränkt. Im Falle das Stipendium erledigt bleibt, werden die Zinsen gefammelt und demjenigen zugelegt, was der nächstfolgende Percipient zu erhalten hat. Die Zinsen des gegenwärtigen Stammkapitals betragen 143 rthr. 16 sgr. 9 pf.

3) Das Konviktorium

erhält von der Universitätsverwaltung zu Wittenberg einen Zuschuß von 456 rthr. — Die Wittenberger Stiftungen betragen daher:

a) die königlichen Stipendien	1700 rthr. — sgr. — pf.
b) die akademischen Stipendien	3579 „ 7 „ 8 „
c) das Konviktorium	456 „ — „ — „

zusammen 5735 rthr. 7 sgr. 8 pf.
 Uebertrag 5735 „ 7 „ 8 „

	Uebertrag	5735	rtlr.	7	sgr.	8	pf.
dazu nun kommen zur Verpflegung kranker und armer Studirender, wie oben angeführt		350	:	—	:	—	:
ferner die ursprünglich Halleschen Stiftungen		469	:	26	:	11	:
endlich die akademischen Freitische		6329	:	—	:	—	:
	zusammen	12884	rtlr.	4	sgr.	7	pf.

welche mithin zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Studirender auf der vereinten Universität Halle;Wittenberg jährlich verwendet werden.

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten
betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur
der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königl. Ministerio der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

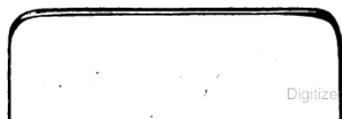
Erster Band.

Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen.

Berlin, Posen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.

1839.





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.